

**Tarifvertrag**  
**zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Landes Hessen**  
**(TV-EntgeltU-H)**  
**vom 1. September 2009**  
**in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2**  
**vom 19. Februar 2018**

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

– andererseits – \*

wird Folgendes vereinbart:

**\* Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,  
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,  
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

## **Abschnitt 1**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Abschnitt gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich

- des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte an Universitätskliniken (§§ 41 und 41a TV-H),
- des Tarifvertrages für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) oder
- des Tarifvertrages für Auszubildende des Landes Hessen in Pflegeberufen (TVA-H Pflege)

fallen.

### **§ 2 Grundsatz der Entgeltumwandlung**

Dieser Tarifvertrag regelt die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung.

#### **Protokollerklärung zu § 2:**

*Der Klammerzusatz „(einschließlich des Ausschlusses der Entgeltumwandlung und der Verhandlungszusage nach 1.3)“ in § 40 Absatz 4 des Tarifvertrages Altersversorgung findet ab 1. Januar 2010 keine Anwendung mehr.*

### **§ 3 Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Die/Der Beschäftigte hat Anspruch darauf, dass künftige Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für ihre/seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1.800 Euro. <sup>2</sup>In beiderseitigem Einvernehmen können die/der Beschäftigte und der Arbeitgeber vereinbaren, dass die/der Beschäftigte einen über den Höchstbetrag nach Satz 1 hinausgehenden Betrag ihres/seines Entgelts umwandelt.
- (3) Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV erreichen.

### **§ 4 Umwandelbare Entgeltbestandteile**

- (1) Die/Der Beschäftigte kann nur künftige Entgeltansprüche umwandeln.
- (2) Umwandelbar sind künftige Ansprüche auf die Jahressonderzahlung sowie auf monatliche Entgeltbestandteile.
- (3) Vermögenswirksame Leistungen können nicht umgewandelt werden.

### **§ 5 Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs**

- (1) Die/Der Beschäftigte muss ihren/seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung rechtzeitig gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen.
- (2) Für die Entgeltumwandlung schließen die/der Beschäftigte und der Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung (Entgeltumwandlungsvereinbarung).

- (3) <sup>1</sup>Die Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile hat mindestens für den Zeitraum eines Jahres zu erfolgen. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen ist ein kürzerer Zeitraum zulässig. <sup>3</sup>Der Arbeitgeber kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleich bleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Änderung bestehender Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung entsprechend.

## **§ 6 Durchführungsweg**

<sup>1</sup>Für den Durchführungsweg gelten die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. <sup>2</sup>Die Entgeltumwandlung ist bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) durchzuführen.

### **Protokollerklärung zu § 6:**

*Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Durchführung der Entgeltumwandlung ausschließlich bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfolgt, die seit jeher für die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bund und Ländern zuständig ist.*

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Der 1. Abschnitt tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Der 1. Abschnitt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2011, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Rechtswirksamkeit von bereits vor Inkrafttreten des 1. Abschnitts abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen bleibt unberührt, ebenso die Möglichkeit nachträglicher Änderungen entsprechend § 5.

## **Abschnitt 2**

## **§ 8 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Abschnitt gilt für
  - a) Ärztinnen und Ärzte, die als Angestellte an einer Universitätsklinik überwiegend Aufgaben der Krankenversorgung des Universitätsklinikums wahrnehmen,
  - b) Ärztinnen und Ärzte, die in anderen ärztlichen Bereichen (z.B. Pathologie, Labor, Krankenhaushygiene) überwiegend in der Krankenversorgung des Universitätsklinikums eingesetzt sind,
  - c) Zahnärztinnen und Zahnärzte (nachfolgend „Ärztinnen und Ärzte“ genannt), die nach § 41 Nr. 1 Absatz 4 i.V.m. § 41a Nr. 1 zu § 41 Nr. 1 TV-H dem Geltungsbereich des § 41 TV-H unterfallen.
- (2) Dieser Abschnitt gilt nicht für
  - a) Ärztinnen und Ärzte, die ein über das Tabellenentgelt der Endstufe der Entgeltgruppe Ä 6 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten; die Zulage nach Nr. 14 Absatz 3 des § 41 TV-H bleibt hierbei unberücksichtigt,

- b) Ärztinnen und Ärzte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch gewährt werden,
  - c) Ärztinnen und Ärzte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch verrichten,
  - d) geringfügig beschäftigte Ärztinnen und Ärzte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch.
- (3) Dieser Abschnitt gilt ferner nicht für Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte (Chefärztinnen und Chefärzte).

### **§ 9 Grundsatz der Entgeltumwandlung**

Durch diesen Abschnitt werden neben den tarifvertraglichen Regelungen über die betriebliche Altersversorgung (ATV) die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung geregelt.

### **§ 10 Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Ärztinnen und Ärzte haben Anspruch darauf, dass von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden.
- (2) Im beiderseitigen Einvernehmen können die Ärztin oder der Arzt und der Arbeitgeber die Umwandlung von künftigen Entgeltansprüchen bis zu 10 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) vereinbaren.
- (3) Der für ein Kalenderjahr umzuwandelnde Entgeltbetrag muss mindestens 1/100 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch betragen.

### **§ 11 Umwandelbare Entgeltbestandteile**

<sup>1</sup>Die Ärztin oder der Arzt kann nur künftige Entgeltansprüche umwandeln. <sup>2</sup>Umgewandelt werden können auf ihr oder sein Verlangen künftige Ansprüche auf

- a) monatliche Entgeltbestandteile,
- b) vermögenswirksame Leistungen,
- c) sonstige steuerpflichtige Entgeltbestandteile.

### **§ 12 Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs**

- (1) <sup>1</sup>Die Ärztin oder der Arzt muss ihren oder seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens sechs Wochen vor dem 1. des Kalendermonats, zu dem die Vereinbarung wirksam werden soll, gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen. <sup>2</sup>Die Ärztin oder der Arzt ist an die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Entgeltumwandlung mindestens für den Zeitraum von zwölf Kalendermonaten gebunden.
- (2) Der Arbeitgeber kann verlangen, dass für den Zeitraum von zwölf Kalendermonaten gleich bleibende monatliche Beträge für die vereinbarte Entgeltumwandlung verwendet werden.
- (3) Von den Regelungen in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 kann ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Änderung einer Vereinbarung entsprechend.

### **§ 13 Durchführungsweg**

Der Arbeitgeber legt den Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der Vorgaben des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) fest und wählt den Versorgungsträger aus.

### **§ 14 Bemessungsgrundlage von Ansprüchen**

Für die Berechnung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Der 2. Abschnitt tritt mit Wirkung vom 19. Februar 2018 in Kraft.
- (2) Der 2. Abschnitt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 30. September 2019, schriftlich gekündigt werden.

## **Niederschriftserklärung zum TV-EntgeltU-H**

### **Zu § 5 Abs. 1:**

<sup>1</sup>Das Land Hessen weist darauf hin, dass für die Durchführung der Entgeltumwandlung technische Vorarbeiten notwendig sind, die gewisse Vorlaufzeiten erfordern. <sup>2</sup>Die Entgeltumwandlung wird deshalb in der Regel nur für Entgeltbestandteile möglich sein, deren Umwandlung mindestens zwei Monate vor ihrer Fälligkeit beantragt wurde. <sup>3</sup>Die Gewerkschaften nehmen dies zur Kenntnis.